

## § 0085a BGB

(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen [Behörde](#).

(2) Die [Behörde](#) kann die Satzung nach § 85 BGB ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen [Behörde](#) verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der [Behörde](#), in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023